

# Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013

neben den u.g. Parteien wurde auch die AfD angefragt, von dieser haben wir aber trotz Eingangsbestätigung und mehrmaliger Erinnerung keine Antworten erhalten

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
<b>Grundlagen (Zusfas.)</b>	<p>Das berechnigte Interesse an der Information der Öffentlichkeit über Missstände und das Interesse von Unternehmen an der Wahrung des Betriebsfriedens stehen in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis, das sich auch durch gesetzliche Regelungen nicht einfach auflösen lassen wird. CDU und CSU sind daher der Auffassung, dass Möglichkeiten inner-betrieblicher Konfliktklärung, z. B. unter Einschaltung des Betriebsrates, als subsidiäre Ansätze gesetzlichen Regelungen zunächst vorzuziehen sind. CDU und CSU wollen die Entwicklungen genau beobachten und begrüßen eine weitere wissenschaftliche Erforschung, um dafür neue Erkenntnisse zu gewinnen.</p>				<p>Sogenannte Whistleblower, also Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die echte oder vermeintliche Gesetzesverstöße ihres Arbeitgebers anzeigen, sind wichtig für jede demokratische und liberale Gesellschaft. Wir begrüßen die Zivilcourage, die es benötigt, um auf bestehende Missstände aufmerksam zu machen. Schließlich setzen sich Whistleblower damit auch der Anfeindung durch Kollegen oder gar der Öffentlichkeit aus. Wir brauchen daher vor allem eine gesellschaftliche Anerkennung dieser Menschen. Dabei ist neben einer Sensibilisierung für das Thema, wie etwa durch den Whistleblower-Preis, auch die Förderung von Forschungsvorhaben wichtig. Allerdings darf eine Förderung von Whistleblowing nicht dazu führen, dass vorschnell und unbedacht gehandelt wird. Schließlich schützt unsere Verfassung nicht nur die Meinungsfreiheit des Einzelnen, sondern auch den Arbeitgeber und andere Mitarbeiter vor ungerechtfertigten Beschuldigungen und der Veröffentlichung vertraulicher Daten. Eine unberechtigte Anzeige kann nicht nur eine nicht unerhebliche Rufschädigung zur Folge haben, sondern auch die Persönlichkeitsrechte anderer beeinträchtigen. Für uns liegt daher der Schwerpunkt auf der innerbetrieblichen Klärung von Vorwürfen. Die Unternehmen sind dafür verantwortlich, dass nicht nur ein Betriebsklima besteht, welches die Thematisierung von Missständen zulässt, sondern vor allem auch geeignete Ansprechpartner vorhanden sind.</p>	
<b>Was ist für Sie ein Whistleblower und wodurch unterscheidet er sich von einem Denunzianten?</b>		<p>Ein Whistleblower ist ein verantwortungsbewusster Bürger in einer offenen Gesellschaft. Dem Missbrauch von „Whistleblowing“ wird mittels einer explizit hervorgehobenen</p>	<p>Whistleblower sind HinweisgeberInnen, die Missstände wie etwa Straftaten oder Gefährdungen in Unternehmen oder Behörden aufdecken (z.B. Korruption,</p>	<p>Whistleblower sind Leute, die auf unhaltbare Zustände aufmerksam machen, zum Beispiel an ihrem Arbeitsplatz. Auf Umweltsauereien, veruntreute Gelder, Verstöße gegen das Arbeitsrecht, Betrug am</p>		<p>Whistleblower sind Personen, die wahrgenommene Missstände wie Korruption, Insiderhandel oder Ethikverstöße öffentlich machen. Sie empfinden eine Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Ein</p>

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
		Schadensersatzpflicht für nicht rechtmäßige Hinweise entgegengewirkt.	Pflegeskandale, Lebensmittelskandale, Umweltskandale) und damit zum Schutz von Menschen oder zum Wohl der Allgemeinheit handeln wollen. Sie unterscheiden sich damit erheblich von Denunzianten, die im Gegensatz dazu anderen schaden wollen und sie deshalb nachteiligen Folgen aussetzen, insbesondere in Unrechtsregimen. Whistleblower haben damit nichts zu tun.	Konsumenten oder dergleichen. Und die mit ihrem Wissen an die Öffentlichkeit gehen, damit die Sache nicht einfach vertuscht wird. Whistleblower handeln aus Verantwortungsgefühl heraus. Sie erheben die Stimme, wo andere aus Angst oder Bequemlichkeit lieber schweigen. Whistleblower geraten aber auch leicht unter Verdacht. Es wird ihnen Eigennutz oder Profilierungssucht unterstellt. Es wird ihnen vorgeworfen, sie würden das in sie gesetzte Vertrauen missbrauchen, sich unsolidarisch oder gar verräterisch zu verhalten. Gerade bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird es nur schwer akzeptiert, wenn diese nicht die Interessen des Unternehmens, sondern die eigene moralische Überzeugung zum Maßstab ihres Handelns machen. Was ein Denunziant ist, kann man bei Hoffmann von Fallersleben nachlesen: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant.“ Das zielte auf Kleinstaaterei, Fürstenwillkür und die Allmacht von Polizei und Militär. Denunzianten sind Komplizen der Macht und der Repression gegen Schwächere.		Denunziant handelt hingegen aus eigenem Interesse zum persönlichen Vorteil.
<b>Sind Ihres Erachtens die vorliegenden Daten darüber ausreichend, wie Menschen in Deutschland sich verhalten, wenn Sie auf Missstände insbesondere am Arbeitsplatz aufmerksam werden?</b>		Bislang wird in Deutschland die Verschwiegenheitspflicht des Arbeitnehmers grundsätzlich höher bewertet, als das Recht Hinweise auf Missstände zu offenbaren. Der Arbeitnehmer ist bislang einer unkalkulierbaren Rechtsunsicherheit ausgesetzt.	Es gibt unseres Wissens darüber keine wissenschaftliche Studie oder ähnliche Daten. Entscheidend ist aber, dass auch ohne diese Grundlage klar ist: Es besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um Rechtssicherheit für Menschen zu schaffen, die Whistleblowing erwägen. Das ist als Beitrag zu mehr Transparenz notwendig.	Für die Beurteilung von Whistleblowing ist es aus unserer Sicht nicht maßgeblich, wie sich eine Mehrheit von Menschen in einer solchen Situation verhält. DIE LINKE setzt sich für die Förderung und Unterstützung von mehr Zivilcourage in Ausbildung, Privatleben und Beruf ein. Unsere Gesellschaft braucht eine neue Kultur des Hinschauens und des Sicheinmischens. Dass hierfür erst eine ausreichende Datenbasis geschaffen werden müsste, können wir nicht erkennen.		Wegen des hohen Risikos für Whistleblower ist das schwierig zu ermitteln. Sicher wird deswegen oft geschwiegen.
<b>Ist der Stand der wissenschaftlichen Forschung in Deutschland zum Thema Whistleblowing Ihrer Meinung nach ausreichend? Wenn nein, welche konkreten Maßnahmen werden Sie insoweit in Angriff nehmen?</b>		Der rechtliche Schutz muss flankiert werden von einem gesellschaftlichen Klima, in dem Hinweisgeber nicht als Denunzianten verleumdet werden, sondern ihre Zivilcourage anerkannt wird. Eine unterstützende wissenschaftliche Forschung zu	Siehe vorherige Antwort	Ob Whistleblowing als soziales Phänomen ausreichend erforscht ist, sollte aus unserer Sicht von der wissenschaftlichen Community selbst beurteilt werden. Es bedarf nach den jüngsten, spektakulären Fällen aus unserer Sicht allerdings keiner weiteren Studien, bevor ein		Bei der derzeitigen Rechtslage dürfte es schwierig sein, statistisch relevante Informationen dazu zu erheben, da das Risiko für Whistleblower zu groß ist, Auskunft zu geben

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
<p><b>Sollte Whistleblowing eher gefördert oder eher eingegrenzt werden? Welche Maßnahmen wären hierfür Ihres Erachtens sinnvoll?</b></p>		<p>diesem Thema wäre für die Umsetzung einer gesetzlichen Regelung sehr hilfreich.</p> <p>Die SPD setzt sich für ein Gesetz ein, das erstmals eine Rechtsgrundlage zur Einführung eines Hinweisgebersystems in Unternehmen unter Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einführt. Es soll ein umfassendes Benachteiligungsverbot gegenüber Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern festgeschrieben werden.</p>	<p>Whistleblowing sollte besser abgesichert und dadurch gefördert werden. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Missstände, d.h. rechtswidriges bzw. gemeinwohlschädigendes Verhalten aufdecken, besser vor Schikanen bzw. arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen zu schützen, hat die Grüne Bundestagsfraktion deshalb im Jahr 2012 einen Gesetzentwurf zum Schutz von Whistleblowern (HinweisgeberInnen) in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 17/9782). Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, aufmerksamen, couragierten Menschen mehr Rückendeckung zu geben, ohne dabei die Interessen von Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern und Behörden außer Acht zu lassen.</p>	<p>wirksamer Whistleblowerschutz gesetzlich verankert werden kann</p> <p>Whistleblowing sollte eher gefördert werden. Dabei sind insbesondere einschlägige Probleme im Arbeits- und Beamtenrecht, im Strafrecht sowie im Medienrecht zu lösen. So muss es einen Schutz vor ungerechtfertigten Entlassungen, Strafversetzungen, Mobbing etc. geben. Eine Strafverfolgung wegen übler Nachrede oder der Verletzung von Amts- oder Geschäftsgeheimnissen muss im Fall von Whistleblowing ausgeschlossen werden können. Um Whistleblowing und die Verbreitung von für die Gesellschaft interessanten Informationen zu stärken, hat DIE LINKE beispielsweise parlamentarische Initiativen in den Bundestag eingebracht ( BT-Drucksachen 16/453, 17/9199), die durch Änderung des Strafgesetzbuchs sicherstellen, dass Journalistinnen und Journalisten im weiten Sinne, die Informationen von Whistleblowern bekannt machen, nicht wegen Beteiligung am Geheimnisverrat strafrechtlich verfolgt werden können</p>		<p>Die Piratenpartei setzt sich für eine allgemeine und umfassende gesetzliche Regelung zum Schutz von Personen ein, die Fälle von Korruption, Insiderhandel oder Ethikverstößen öffentlich machen (sogenannte „Whistleblower“). Das von Deutschland bereits unterzeichnete Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates muss inkl. des Zusatzabkommens ratifiziert und umgesetzt sowie Hinweisgeber im privaten Sektor durch eine gesetzliche Regelung geschützt werden. Im öffentlichen Sektor muss der im Beamtenrecht verankerte Schutz von Hinweisgebern auf Angestellte ausgeweitet werden. Der Gesetzgeber soll darüber hinaus Unternehmen und öffentliche Stellen verpflichten, Hinweisgebersysteme einzurichten, um einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von Straftaten und Ethikverstößen zu öffnen.</p> <p>Whistleblower müssen häufig Straftaten begehen, um ihre Vorwürfe unter Beweis stellen zu können. Insbesondere solche, die private oder staatliche Geheimnisse schützen sollen (z.B. §§ 94, 95, 96, 109g, 203, 353b und 355 StGB), hier aber ausnahmsweise nicht schützenswert sind. Die Mitteilung solche Geheimnisse im Rahmen des Whistleblowings sollte zumindest begrenzt auf den notwendigen Umfang legalisiert werden.</p>
<p><b>Rechtliche Situation (Zufas.)</b></p>	<p>Für Whistleblower besteht ein gesetzlicher Schutz durch das Maßregelverbot des § 612 a BGB, wonach der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen darf, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt. Für Beamte gilt das Remonstrationsrecht gemäß § 63 Bundesbeamtengesetz (BBG). Weitere gesetzliche Regelungen bedarf es aus Sicht von CDU und CSU zunächst nicht. Wir werden</p>					

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
	jedoch die weiteren Entwicklungen aufmerksam beobachten und gegebenenfalls weitere Schritte prüfen, wie z. B. die Prüfung der Einführung eines Ombudsmannes als Ansprechpartner.					
<b>Wie beurteilen Sie die gegenwärtige Rechtslage für Whistleblower in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Aspekte der Rechtssicherheit und der Effektivität des Schutzes vor Repressalien?</b>		Die SPD fordert ein Benachteiligungsverbot und eine partielle Beweislastumkehr. Ergänzend soll ein Schadensersatzanspruch für den Hinweisgeber festgelegt werden, wenn es dennoch zu Benachteiligungen kommt. Das Benachteiligungsverbot durch einen Schmerzensgeldanspruch zu stützen, halten wir für unentbehrlich. Ein Benachteiligungsverbot ohne einen – wie im AGG – auch abschreckend wirkenden Schmerzensgeldanspruch wäre wirkungslos.	Die gegenwärtige Rechtslage für Whistleblower ist von einer sehr allgemeingehaltenen Rechtsprechung und damit von Rechtsunsicherheit geprägt. Ein ausreichender Schutz vor Repressalien besteht nicht. Gesetzliche Regelungen gibt es bisher nur für Teilbereiche, und auch diese sind nicht ausreichend.	Wir halten die derzeitige Rechtslage für unzureichend und haben deshalb bereits 2011 einen Antrag auf ein Whistleblower-Schutzgesetz in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 17/6492). Einen Schutz vor Repressalien wollen wir durch Maßnahmen im Arbeits-, Beamten-, Straf- und Medienrecht erreichen, wie oben bereits erläutert. Darüber hinaus fordern wir u.a. die Einrichtung verlässlicher Berichtswege sowie einer Ombudsstelle für Whistleblower.	Arbeitnehmer, die echte oder vermeintliche Gesetzesverstöße ihres Arbeitgebers melden, werden durch die geltende Rechtslage, hierbei insbesondere die allgemeinen Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes sowie des zivilrechtlichen Maßregelungsverbots, geschützt. Es existieren zudem bereits spezialgesetzliche Anzeigerechte wie zum Beispiel im Arbeitsschutz- oder Betriebsverfassungsgesetz. Die Arbeitsgerichte haben zudem ausdifferenzierte Kriterien für ein Anzeigerecht aufgestellt. Im Vordergrund steht hier die Interessenabwägung, bei welcher die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls berücksichtigt werden können. Für Beamte sind die für ein Anzeigerecht relevanten Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht im Bundesbeamten- und Beamtenstatusgesetz vorgesehen.	Als vollkommen unzureichend. Denn gegenwärtig haben Whistleblower keinen ausreichenden Schutz in Deutschland.
<b>Wird eine Bundesregierung, an der Sie beteiligt sind, neue gesetzliche Regelungen zu Whistleblowing und Whistleblowerschutz vorantreiben? Gilt dies nur für den Bereich des Arbeitsrechts oder auch im Beamtenrecht? Welche Kernelemente wird eine solche Regelung aufweisen?</b>		Die Übertragung der arbeitsrechtlichen Regelungen der privaten Wirtschaft auf den öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder bedarf einer gesonderten Überprüfung. Derzeit gibt es keine Beschlusslage zu diesem Themenbereich. Für den öffentlichen Dienst müssten bei einer gesetzlichen Regelung die Besonderheiten der dort mit unterschiedlichen Statusverhältnissen Beschäftigten (Tarifbeschäftigte und Beamte) berücksichtigt werden	Wir werden uns bei einer Regierungsbeteiligung für umfassende Regelungen zum Whistleblowerschutz einsetzen, die sowohl das Arbeitsrecht als auch das Beamtenrecht umfassen. Die nötigen Kernelemente hat die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Gesetzentwurf BT-Drs. 17/9782 aufgezeigt:  Es wird kein neues Gesetz geschaffen. Die Änderungen werden in die vorhandenen Gesetze systematisch und sprachlich eingepasst. Es ist ein umfassender Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Bundes- und Landesbeamtinnen und –beamten und Auszubildenden vorgesehen; hierfür sind Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, Bundesbeamtengesetz, Beamtenstatusgesetz und Berufsbildungsgesetz vorgesehen. Die besonderen Loyalitätspflichten	Ja, wir werden die Zielsetzung unseres Antrags für ein Whistleblower-Schutzgesetz (BT-Drucksache 17/6492) auch in der nächsten Legislaturperiode weiterverfolgen. Im Arbeits- und Beamtenrecht geht es aus unserer Sicht vor allem um einen Schutz gegen ungerechtfertigte Entlassungen und andere Formen von arbeitsplatzbezogenen Vergeltungsmaßnahmen (z. B. Strafversetzungen, Mobbing, Verlust von Positionen, Funktionen oder Bezügen). Dem Arbeitgeber muss die Beweislast obliegen, dass alle Maßnahmen, die zum Nachteil eines Hinweisgebers bzw. einer Hinweisgeberin ergriffen wurden, aus anderen Gründen als dem Whistleblowing erfolgten.	Im Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste (§ 8 PKGrG) wird Whistleblowing die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem parlamentarischen Kontrollgremium ausdrücklich eingeräumt. Wir wollen dies weiter erleichtern, indem Eingaben durch Mitarbeiter der Nachrichtendienste nicht mehr zugleich an die Behördenleitung gegeben werden müssen. Mit weiteren Maßnahmen wollen wir die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste stärken: 1. Verbesserung der Kontrolle durch ungehinderte, jederzeitige Zugangsmöglichkeit der PKGr-Mitglieder zu den Diensten ohne vorherige Anmeldung und freie Akteneinsicht vor Ort, 2. Einführung einer Vorladungsmöglichkeit von ¼ der Mitglieder des PKGr gegenüber Mitarbeitern der Dienste, 3. Abschaffung der Informationsverweigerungsmöglich	Der Schutz des Whistleblowings muss sich auf alle Ebenen beziehen, die durch Intransparenz und Lobbyismus dem Bürger und eigentlich auch dem Staat Schaden zufügen! Natürlich muss dementsprechend der Whistleblowerschutz forciert werden und die staatlichen Regelungen entsprechend ausgearbeitet. Kernthemen müssen sein, dass Whistleblower unter dem besonderen Schutz des Staates stehen und ihnen keine Verurteilung wegen Verrat drohen darf, denn grundsätzlich muss derjenige, der den Schaden verursacht hat, für seine Fehler gerade stehen und nicht derjenige, der den Schaden aufdeckt oder verhindert!

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
			<p>von Beamtinnen und Beamten haben wir dabei berücksichtigt und gegen Transparenzfordernisse abgewogen. Das Kernstück im Arbeitsrecht bildet ein „Anzeigerecht“, § 612 b neu BGB In § 612 b neu BGB ist vorgesehen, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin sich grundsätzlich zunächst an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin oder eine zur innerbetrieblichen Klärung zuständige Stelle zu wenden hat, wenn er/sie aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit rechtliche Pflichten verletzt werden. Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann man sich an eine außerbetriebliche Stelle nur wenden, wenn keine Abhilfe erfolgt oder ein vorheriges internes Abhilfeverlangen nicht zumutbar ist. Eine Nicht-Zumutbarkeit liegt vor bei einer gegenwärtigen Gefahr (aufgrund konkreter Anhaltspunkte!) für wichtige Individualrechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Persönlichkeitsrecht, Freiheit der Person) aber auch für die Stabilität des Finanzsystems oder die Umwelt, oder bei Straftaten. Als zuständige außerbetriebliche bzw. außerbehördliche Stelle ist grundsätzlich die Stelle zu verstehen, die zur Abhilfe bzw. zur Beseitigung des jeweiligen Missstandes oder behaupteten Rechtsverstoßes zuständig ist, z.B. die Polizei, die allgemeinen Ordnungsbehörden, Gesundheitsämter, Umwelt- oder Gewerbeaufsichtsbehörden. Der Gesetzentwurf ermöglicht auch einen direkten Gang an die Öffentlichkeit; hierfür ist die Schwelle noch höher angesetzt: das öffentliche Interesse am Bekanntwerden der Information muss das betriebliche Interesse an deren Geheimhaltung erheblich überwiegen. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aufgrund konkreter Anhaltspunkte annimmt, dass eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für</p>		<p>keit der Dienste gegenüber dem PKGr bei zwingenden Gründen der Nachrichtenbeschaffung, 4. Bestellung eines ständigen Sachverständigen, 5. Erlass von Dienstvorschriften der Nachrichtendienste im Benehmen mit dem PKGr, 6. Regelmäßige Unterrichtung über V-Mann-Einsätze, 7. Zulassung von sicherheitsüberprüften Fraktionsmitarbeitern zu den PKGr-Sitzungen zur Unterstützung der Arbeit der PKGr-Mitglieder, 8. Zwingende Protokollierung der PKGr-Sitzungen, 9. Einführung eines Dienstvergehens bei Verletzung der Unterrichtungspflichten, 10. Schaffung einer Beratungsmöglichkeit mit dem Fraktionsvorsitzenden und 1. PGF für die Mitglieder, 11. Gegenseitige Unterrichtungspflicht von Bund und Ländern in den PKGr/PKK schaffen, 12. Stärkung der G-10-Kommission durch Erhöhung der Mitglieder- und Stellvertreterzahl auf 5, 13. Installation eines Ombudsmannes mit Befähigung zum Richteramt bei der G-10-Kommission zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte in Zeiten der Unkenntnis der Maßnahme.</p>	

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
			<p>die genannten Rechtsgüter droht. Auch im Beamtenrecht wird weitgehend parallel zum Zivilrecht ein Anzeigerecht eingefügt (§ 67a neu BBG und § 37 a neu BeamtStG). Im Kern geht es hier darum, die Grenzen der dienstlichen Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 67 BBG und § 37 BeamtStG) zu erweitern, ohne dabei die Besonderheiten des Beamtenrechts außer Acht zu lassen. Damit soll das Dienstrecht dem Interesse der Bevölkerung an einer gemeinwohlorientierten, rechtmäßig handelnden und transparenten Verwaltung besser gerecht werden. Der Gesetzentwurf soll insoweit die beamtenrechtlichen Grundpflichten der § 60 BBG bzw. § 33 BeamtStG weiter ausgestalten und Beamtinnen und Beamte ermutigen, ihre Aufmerksamkeit und Zivilcourage nicht an der Dienststellentür abzugeben. Die Änderungen im Berufsbildungsgesetz dehnen den Whistleblowerschutz auch auf Auszubildende aus. Dass Unternehmen interne Hinweisgebersysteme errichten, ist durch den Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen, sondern erwünscht. Eine Evaluierung und „Best-Practice-Beispiele“ sollen für die Erarbeitung von Leitlinien genutzt werden, damit betriebs- und verwaltungsinterne Hinweisgebersysteme etabliert und optimiert werden können.</p>			
<p><b>Werden Regelungen zu Whistleblowing und Whistleblowerschutz auch die Änderung strafrechtlicher Normen umfassen, und wenn ja inwieweit?</b></p>		<p>Eine Änderung im Strafrecht ist nicht erforderlich. Die Weitergabe betriebsinterner Missstände kann zwar als Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 17 UWG strafbar sein. Wer jedoch ein gesetzlich gewährtes Anzeigerecht wahrnimmt, handelt nicht unbefugt im Sinne von § 17 UWG und erfüllt somit den Tatbestand nicht. Im Februar 2012 hat die SPD-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern (BT-Drs. 17/8567) eingebracht, das die Benachteiligung von Hinweisgebern, die auf einen</p>	<p>Wir haben in unserem Gesetzentwurf BT-Drs. 17/3989 zum Schutz der Pressefreiheit Änderungen im Strafrecht und im Strafprozessrecht gefordert, die nur teilweise umgesetzt wurden. Wir werden uns dafür einsetzen, die teils noch bestehenden Lücken zu schließen. Es geht dabei um einen besseren Informantenschutz bzw. einen besseren Schutz von Journalistinnen und Journalisten, die investigativ arbeiten. Alle Whistleblower betreffend wirken sich unsere Vorschläge in dem Gesetzentwurf zum Whistleblowerschutz im arbeits-</p>	<p>Wenn es nach uns geht: Ja. Dann wird insbesondere der Schutz vor Strafverfolgung wegen übler Nachrede oder der Verletzung von Amts- oder Geschäftsgeheimnissen verbessert. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, die in geregelten Verfahren Anzeigen erstatten oder als Zeuginnen bzw. Zeugen auftreten, müssen hinreichenden Schutz einschließlich des Rechts auf Nichtweitergabe ihrer personenbezogenen Daten haben.</p>	<p>Eine Änderung strafrechtlicher Normen halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p>[Die Piraten haben diese Frage gemeinsam mit der vorstehenden beantwortet]</p>

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
		<p>innerbetrieblichen Missstand aufmerksam machen, verbietet.</p>	<p>und Beamtenrecht auch entkriminalisierend und strafrechtliche Risiken klärend aus. Denn eine Verletzung von Dienstgeheimnissen ist nach § 353d StGB nur strafbar, wenn Geheimnisse „unbefugt“ offenbart werden. Ebenso liegt es beim Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 UWG. Nach unseren Vorschlägen zum Anzeigerecht wird konkret geregelt, was „befugt“ und damit auch nicht strafbar ist.</p>			
<p><b>Braucht Deutschland einen Ombudsmann als Ansprechpartner für Whistleblower und einen Hilfsfonds für Whistleblower, bei denen arbeitsrechtlicher Schutz z.B. aufgrund von Insolvenz versagt?</b></p>		<p>Unsere Gesellschaft profitiert von mutigen Arbeitnehmern, die auf Gammelfleischskandale oder Notstände in Pflegeheimen hinweisen. Der Whistleblower selbst geht damit aber ein hohes Risiko ein und ihm wird häufig wegen Geheimnisverrat gekündigt. Es wird deshalb Zeit, dass die Rechte und Pflichten von Hinweisgebern verbindlich geregelt werden. Als SPD wollen wir eine einheitliche rechtliche Regelung, wer unter welchen Umständen wen über Missstände informieren darf. Der arbeitsrechtliche Schutz muss ausgebaut werden. Ein Ombudsmann als Ansprechpartner zu benennen und einen Hilfsfond einzurichten sind bedenkenswerte Hinweise.</p>	<p>Die Idee eines Ombudsmannes ist ein interessanter Ansatz. Er verdient weitere Prüfung, wie ein solches Modell – etwa orientiert am Vorbild des Wehrbeauftragten – systemkonsistent umgesetzt werden könnte. Wir tendieren dabei aber zu der Auffassung, dass hier Doppelstrukturen zu bereits bestehenden Zuständigkeiten vermieden werden sollten. Wir fordern daher, dass die Bundesregierung eine Liste veröffentlicht, in der je nach Art des Missstandes bzw. des behaupteten Rechtsverstößes und je nach Wirtschaftszweig bzw. Branche die für die Beseitigung der Missstände zuständigen außerbetrieblichen und außerbehördlichen Stellen aufgeführt sind. Im Übrigen könnte ein (thematisch zuständiger oder nationaler) Ombudsmann die wichtige Funktion einer „zuständigen außerbehördlichen Stelle“ wahrnehmen, die im Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)“ (BT-Drs. 17/9782) vorgesehen ist.</p>	<p>Wir wollen erreichen, dass eine unabhängige Ombudsstelle für Whistleblower eingerichtet wird. Diese Einrichtung sollte damit beauftragt werden, Beschwerden über Benachteiligungen und/oder unsachgemäße Untersuchungen von Hinweisen entgegenzunehmen und hierzu Ermittlungen vorzunehmen. Sie muss über angemessene Durchsetzungs- und Weiterverfolgungsmechanismen verfügen. Für Fälle, in denen arbeitsrechtliche Ansprüche zum Beispiel durch Insolvenz des Arbeitgebers (infolge bzw. im Anschluss an die Informationsweitergabe) ausfallen, sollte aus unserer Sicht ein staatlicher Entschädigungsanspruch eingerichtet werden.</p>	<p>Wir ziehen die Einrichtung dezentraler Ombudsstellen in den Unternehmen einer einzigen nationalen Ombudsstelle vor und halten die Einrichtung eines Hilfsfonds nur für Whistleblower nicht für sachgerecht.</p>	<p>Ja</p>
<p><b>Verdienen Whistleblower Anerkennung und/oder Belohnungen, sind monetäre Anreiz-Systeme (jenseits des Ankaufs von Steuer-CDs) Ihres Erachtens sinnvoll?</b></p>		<p>Flankierend und zur Durchsetzung des Benachteiligungsverbots stehen dem Hinweisgeber Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Neben diesem rechtlichen Schutz</p>	<p>Whistleblowern gebührt vor allem gesellschaftliche Anerkennung, wenn sie in berechtigter Weise Missstände aufgedeckt oder verhindert haben. Whistleblower handeln in der Regel aus idealistischen Motiven. Dabei sollte es auch bleiben. Monetäre</p>	<p>Whistleblower verdienen aus unserer Sicht durchaus gesellschaftliche Anerkennung. Bei der Etablierung von Anreizsystemen im Sinne einer Belohnung für das Aufdecken von Missständen plädieren wir für Vorsicht, um nicht den Verdacht</p>	<p>Whistleblower verdienen gesellschaftliche Anerkennung. Monetäre Anreize sind jedoch nicht sinnvoll, da aufgrund der mit unberechtigtem Whistleblowing einhergehenden Risiken Missbrauch vermieden werden muss.</p>	<p>Ja</p>

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
		<p>brauchen wir ein gesellschaftliches Klima, in dem Hinweisgeber nicht als Denunzianten verleumdet werden, sondern ihre Zivilcourage anerkannt wird. Ob darüber hinaus ein monetäres Anreizsystem sachdienlich ist, ist aus unserer Sicht jedoch eher zweifelhaft. Hinweisgeber sollten weder Vor- noch Nachteile haben, um keine falschen Anreize zu setzen.</p>	<p>Anreize halten wir nicht für angezeigt</p>	<p>des eigennützigen Handelns zu stärken. In bestimmten Bereichen können wir uns jedoch monetäre Anreize durchaus vorstellen, etwa im Bereich des Datenschutzes. So wäre es denkbar, dass eine Datenschutzaufsichtsbehörde Informanten, die Informationen über eine mutmaßlich rechtswidrige Verarbeitung liefern, eine Belohnung in Höhe von bis zu 20% der festgelegten Geldbuße zahlen, die infolge von Ermittlungen auf der Grundlage der erhaltenen Informationen verhängt wurden. Einen entsprechenden Vorschlag hat DIE LINKE in die Beratungen um die derzeit verhandelte EU-Datenschutzgrundverordnung eingebracht. Wir treten zudem für einen gesetzlichen Anspruch auf den Ersatz von Schäden durch erlittene Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen infolge des Whistleblowings ein, der gegenüber den Verursachern gelten sollte. Er sollte sich auch auf immaterielle Schäden und zu erwartende Folgeschäden einschließlich Rechtsverfolgungskosten wie z. B. Mediation und Anwaltsleistungen erstrecken.</p>		
<p><b>Interne Regelungen (Zusfas.)</b></p>	<p>Wie bereits ausgeführt, sind CDU und CSU der Auffassung, dass Möglichkeiten innerbetrieblicher Konfliktklärung als subsidiäre Ansätze gesetzlichen Regelungen zunächst vor-zuziehen sind. Von daher begrüßen wir die Einführung von betriebseigenen Ansprechstellen ausdrücklich. Für Beamte sind die erwähnten gesetzlichen Regelungen des Remonstrationsrechts gemäß § 63 BBG einschlägig.</p>				<p>Die Fragen werden gemeinsam beantwortet: Wir begrüßen, dass viele Betriebe und auch der öffentliche Dienst auch aufgrund der wachsenden Bedeutung von „compliance“ Regelungen zu Anzeigemöglichkeiten (Ombudsmann oder Telefon-Hotline) eingerichtet haben. Wir würden hier gerne mehr freiwilliges Engagement sehen. Schließlich ist jeder Arbeitnehmer oder Beamte, der die Zivilcourage besitzt, Missstände aufzuzeigen und damit von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch macht, wichtig für unsere Demokratie.</p>	<p>Dazu müssten einige Unternehmensvereinbarungen als Beispiel vorliegen, um diese auszuwerten und dann sinnvolle und nachhaltige Systeme zu entwickeln. Vorerst ist das Neuland.</p>
<p><b>Wie beurteilen Sie die in vielen Unternehmen mittlerweile in unterschiedlichen Ausgestaltungen eingeführten Whistleblowing-Systeme? Sollte der Gesetzgeber Regelungen zur Einführung und zur Ausgestaltung derartiger</b></p>		<p>Gesetzliche Rahmenbedingungen bringen mehr Rechtssicherheit und sind für Hinweisgeber sowie für die Unternehmen dringend erforderlich. Die Einführung einer Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Hinweisgebersystems</p>	<p>Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, Unternehmen die Freiheit zu lassen, Whistleblowersysteme zu erproben, die zu ihren internen Strukturen passen. Es sollte aber gewährleistet werden, dass betriebs- bzw. behördeninterne</p>	<p>Aus unserer Sicht sollte der Gesetzgeber mit einem Whistleblower-Schutzgesetz einen rechtlichen Rahmen vorgeben und mit einem flankierenden Maßnahmenpaket unter anderem darauf hinwirken, dass</p>		

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
<p><b>Systeme sowohl in der privaten Wirtschaft als auch Behörden erlassen?</b></p>		<p>unterstreicht die soziale Verantwortung von Unternehmen. In dem Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion wird den Unternehmen bei der Entscheidung ob überhaupt ein entsprechendes System eingeführt werden soll ebenso wie in der konkreten Ausgestaltung größtmöglicher Freiraum gelassen. Dies unterstreicht den freiheitsbezogenen Ansatz, ohne die entsprechenden betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schmälern. Den Unternehmen wird auf diese Weise ein Anreiz gegeben, offen und konstruktiv mit ihrer Belegschaft die Thematik „Whistleblowing“ aufzugreifen. Insbesondere für in den USA börsennotierte Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen würde das Gesetz zur Harmonisierung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs beitragen.</p>	<p>Hinweisgebersysteme im Einklang mit anderen gesetzlichen Vorschriften etabliert werden können. Hierzu ist sicherzustellen dass, insbesondere durch eine Klarstellung und Konkretisierung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Datenschutzrecht und die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen beachtet werden. Außerdem sollte die Bundesregierung auf der Basis von Evaluierungen und „Best-Practice-Beispielen“ Leitlinien für die Etablierung betriebs- bzw. behördeninterner Hinweisgebersysteme erarbeiten.</p>	<p>Whistleblower-Systeme als „best practice“ für Unternehmensführungen im Rahmen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex und in den Führungsleitlinien (Codes of Conduct) möglichst aller Wirtschaftsunternehmen verankert werden. Für Behörden des Bundes und der Länder sollten solche best practices verbindlich vorgeschrieben werden.</p>		
<p><b>Sind Ihrer Meinung nach die bestehenden Regelungen und deren praktische Umsetzung zum internen Whistleblowing und zu Hinweisgebersystemen in den Verwaltungen des Bundes und in vom Bund (mit-)beherrschten Unternehmen ihrer Meinung nach ausreichend?</b></p>		<p>Inwieweit eine Übertragung der bestehenden und praktischen Regeln für Hinweisgeber auf die Verwaltung sowie auf den vom Bund (mit) beherrschten Unternehmen erfolgen soll, werden wir prüfen.</p>	<p>Hier gibt es sicher noch Nachbesserungsbedarf, der im Rahmen einer Evaluierung im Einzelnen untersucht und an Best-Practice-Beispielen ausgerichtet werden müsste (s.o.).</p>	<p>Als Oppositionsfraktion haben wir keine genaue Kenntnis der Regularien und der praktischen Handhabung in einzelnen Bundesbehörden. Unseres Wissens bestehen jenseits von Gepflogenheiten zum „Krisenmanagement“ jedoch keine besonders geregelten Verfahren zum Umgang mit HinweisgeberInnen. In aller Regel halten Behörden und Verwaltungen sich an die gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus dem Beamtenrecht bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ergeben. Beide beinhalten bekanntlich eine umfangreiche Pflichtenbindung, wozu insbesondere die beamtenrechtliche Verschwiegenheits- und Remonstrationspflicht gehören, was die Möglichkeit, aus eigener Verantwortung auf Missstände aufmerksam zu machen, eher einschränkt, als dass es sie fördern würde. Gleichwohl wird etwa in den Finanzbehörden seit längerem darüber diskutiert, ob Erleichterungen bei der Abgabe</p>		

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
				<p>anonymer Hinweise bei den Steuerbehörden hilfreich wären. In mehreren Ländern gibt es mittlerweile Online-Portale, die eine anonyme Anzeige ermöglichen. Die öffentliche und juristische Diskussion über die Verwertbarkeit der Daten von Steuer-CDs hat gezeigt, dass in diesem Zusammenhang noch viele Fragen offen sind. Auch wird in der öffentlichen Verwaltung vereinzelt der Versuch unternommen, Verfahrensweisen zur behördenspezifischen Umsetzung des Privaten Corporate Governance Codex (DCGC) und des Code of Conducts zu implementieren. Und es gibt eine Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.</p> <p>Zwar sollte auch im Rahmen der bestehenden Gesetze bereits ein angemessener Umgang des Arbeitgebers mit Hinweisen auf Missstände erwartet werden können. Doch erschwert die spezifische, stark hierarchisch ausgerichtete Verwaltung, deren Glieder in aller Regel weisungsgebunden sind, eine Kultur des offenen Umgangs mit Missständen. Insofern halten wir ein Whistleblower-Schutzgesetz auch mit Blick auf die Bundesbehörden für angezeigt.</p>		
<b>Internationales (Zusfas.)</b>	Wie bereits ausgeführt, sind CDU und CSU der Auffassung, dass Möglichkeiten innerbetrieblicher Konfliktklärung als subsidiäre Ansätze gesetzlichen Regelungen zunächst vor-zuziehen sind. Wir sehen gegenwärtig keinen Bedarf für weitere gesetzliche Regelungen.					
<p><b>Welche der nachfolgend genannten internationalen Vereinbarungen wird Deutschland im Falle Ihres Wahlerfolges ratifizieren und welche nationalen Umsetzungsmaßnahmen werden Sie hierzu ergreifen? a) UN: Konvention gegen Korruption b) IAO: Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, 1982 (Nr. 158) c) Europarat:</b></p>		[Die SPD hat diese Frage nicht beantwortet, was wahrscheinlich auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen ist, da die SPD ohnehin erst als letzte der Parteien nach Ablauf unserer Fristen geantwortet hat mussten wir hier von einer weiteren Nachfrage absehen.]	<p>Zusammenfassende Antwort zu a) - e)</p> <p>Die Ratifizierung und Umsetzung Internationaler Konventionen, die für mehr Transparenz und Korruptionsbekämpfung sorgen sollen, hat für uns einen hohen Stellenwert. Zur UN-Antikorruptionskonvention hat die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beispielsweise bereits Gesetzentwürfe vorgelegt (BT-</p>	<p>DIE LINKE hat sich für die Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption und des Strafrechtsübereinkommens gegen Korruption (Nr. 173) eingesetzt. Zur Umsetzung haben wir mehrfach, zuletzt im Jahr 2010, einen Gesetzentwurf zur Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung vorgelegt (BT-Drucksache 17/1412) und mehr Transparenz bei Parteispenden gefordert (BT-Drucksache 17/9063). Dass die</p>	<p>Für die FDP sind die VN das Herzstück einer Weltordnung, die auf Kooperationen setzt. Diese zu unterstützen, stellt eine wesentliche Priorität liberaler Außenpolitik dar. Dazu gehört auch die Stärkung der Geltung von VN-Abkommen durch vielfache Ratifizierung und konsequente Umsetzung. Für beides werben wir in bilateralen und multilateralen Gesprächen. Insbesondere wollen wir mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Pakt der</p>	<p>Wir fordern die Ratifizierung aller Punkte und werden entsprechende Gesetzesinitiativen anstoßen.</p>

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
<p><b>Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption (Nr. 173) d) Europarat:</b> <b>Zivilrechtsübereinkommen gegen Korruption (Nr. 174) e) Europarat: Konvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Nr. 205)</b></p>			<p>Drs. 17/5932; 17/5933), wobei wir insbesondere die Abgeordnetenbestechung über den Stimmenkauf hinaus umfassend unter Strafe stellen wollen, um die Ratifizierung endlich zu ermöglichen. Auch zum Whistleblowerschutz haben wir einen Gesetzentwurf vorgelegt (s.o.).</p>	<p>schwarz-gelbe Koalition die Ratifizierung der Abkommen bislang blockiert, ist beschämend. Gleiches gilt für das Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Nr. 158). DIE LINKE spricht sich für eine Ratifizierung dieses Abkommens und die entsprechende Umsetzung ins nationale Recht durch u.a. die Ausweitung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben oder die Einführung einer Anhörungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer vor beabsichtigter Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus. Außerdem drängt DIE LINKE auf einen gesetzlichen Whistleblower-Schutz und hat dafür konkrete Vorschläge unterbreitet (BT-Drucksache 17/6492). Bei Umsetzung könnte auch endlich das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (Nr. 174) von Deutschland ratifiziert werden. Weiterhin hat DIE LINKE sich auch diese Legislaturperiode wieder intensiv darum bemüht Einsichtsrechte in amtliche Dokumente zu stärken und dazu verschiedene parlamentarische Initiativen in den Bundestag eingebracht (BT-Drucksachen 17/6128, 17/1556, 17/4037). Wir bedauern es sehr, dass die Regierungskoalition sich nicht offen für mehr Transparenz gezeigt hat und Deutschland die Europaratskonvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Nr. 205) weder unterzeichnet noch ratifiziert hat.</p>	<p>Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Einzelpersonen nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges die Möglichkeit geben, auf diesem Weg ihre persönlichen Rechte vor einem internationalen Gremium einzuklagen. Aufgrund des in Deutschland sehr gut ausgebauten Kündigungsschutzes werden die Anforderungen des IAO-Übereinkommens über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber von 1982 bereits weitgehend erfüllt. Aus Sicht der FDP steht Korruption der Durchsetzung von Rechten von Whistleblowern und auch den allgemeinen Menschenrechten entgegen. Menschenrechtsschutz umfasst für uns daher auch die Bekämpfung von Korruption. Deshalb setzen wir uns für eine verfassungskonforme Ratifizierung der VN-Konvention gegen Korruption ein. Mit dem Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention schließen wir eine Lücke beim Schutz der Menschenrechte in Europa. Wir werden für eine zügige Umsetzung des Beitrittsabkommens eintreten. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention müssen in allen EU-Mitgliedstaaten ungeachtet der politischen Couleur der jeweiligen nationalen Regierung geachtet werden.</p>	
<p><b>Wie stehen Sie zu den Plänen des Ministerrats des Europarats, eine (rechtlich unverbindliche) Empfehlung zum Schutz von Whistleblowern zu erstellen, und wie stehen Sie zu den in der parlamentarischen Versammlung des Europarates vorliegenden Initiativen für rechtlich verbindliche Regelungen?</b></p>		<p>Es gibt keine Beschlusslage der SPD Bundestagsfraktion zu diesem Themenbereich. Die europarechtlichen Themen bedürfen einer gesonderten Überprüfung und Beratung mit den zuständigen europäischen Abgeordneten</p>	<p>Wir begrüßen die Initiativen und Pläne auf der Ebene des Europarats, weil sie den Whistleblowerschutz politisch voranbringen. Dem müssen auf nationaler Ebene verbindliche Regelungen folgen</p>	<p>Aus unserer Sicht schließt sich beides nicht aus. Die Parlamentarische Versammlung hat bereits 2009 einen Handlungsbedarf für die Nationalstaaten erkannt, und die EU Kommission ist 2011 zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen. Sie erwägt derzeit die Optionen für eine Harmonisierung des Europäischen Rechtsrahmens. Das Ergebnis dieser Überlegungen steht noch nicht fest. Dass es in der</p>	<p>Im Gegensatz zu einigen Mitgliedstaaten des Europarates werden Whistleblower in Deutschland bereits auf vielfache Weise juristisch geschützt. So gewährleisten die allgemeinen kündigungsrechtlichen Vorschriften, das arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot und auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben den Schutz von Whistleblowern. Daher bedarf es in Deutschland</p>	<p>Die Vorlage des Ministerrats geht nicht weit genug, Verbindlichkeit ist hier notwendig.</p>

Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
				<p>nächsten Zeit zu einer Richtlinie kommt, ist jedoch eher unwahrscheinlich. Selbst wenn, würde die Notwendigkeit bestehen bleiben, die Situation in anderen Mitgliedsstaaten des Europarats zu verbessern. Ein vom Europarat ausgehender Impuls könnte hier durchaus produktiv wirken. Bei der Frage, ob besser das Instrument eines Übereinkommens oder einer Empfehlung gewählt werden sollte, ist zu bedenken, dass Übereinkommen erfahrungsgemäß sehr lange verhandelt werden müssen und es dann noch einmal lange dauert, bis sie ratifiziert werden. Der Prozess gestaltet sich umso schwieriger, je mehr nationale Gesetze das betreffende Problem in den einzelnen Staaten bereits behandeln. Auch Whistleblower-Gesetze gibt es schon in zahlreichen Mitgliedsstaaten. Insofern scheint uns das Instrument einer Empfehlung, die Mitgliedsstaaten zu legislativen Maßnahmen ermutigt, dabei jedoch möglichst klare Ziellinien vorgibt, ein wichtiger erster Schritt zu sein. Ein Übereinkommen kann einer solchen Empfehlung später auch noch folgen. Zu diesem Schluss kommt auch die vom Europarat beauftragte Studie zum Whistleblowerschutz von Paul Stephenson und Michael Levi (CDCJ(2012)9FIN). Wir hoffen daher, dass, wenn im Oktober wie angekündigt ein abgeschlossener Entwurf einer solchen Empfehlung vorliegt, der Ministerrat diesem zustimmen kann. Wir würden es allerdings auch begrüßen, wenn der Europarat darüber hinausginge und sich zu einem Übereinkommen durchringen würde, durch das die Europäische Menschenrechtskonvention mit einem Zusatzprotokoll ergänzt würde, welches einen Schutz für Personen vorsieht, die verfolgt werden, weil sie schwere Menschenrechtsverletzungen oder schwere Verstöße gegen internationales Recht öffentlich gemacht haben. Den</p>	keiner weitergehenden Regelungen.	

Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
				<p>entsprechenden in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats unternommenen Vorstoß unterstützen wir ausdrücklich.</p> <p>Im Übrigen bedauern wir es, dass die Bundesrepublik Deutschland der Europaratskonvention über den Zugang zu Amtlichen Dokumenten (CETS 205) noch immer nicht zugestimmt hat, obwohl diese Konvention lediglich einen Mindeststandard festschreibt. Noch immer fehlen vier Ratifizierungen, damit die Konvention in Kraft treten kann. Deutschland könnte hier eine Vorreiterrolle übernehmen.</p>		
<p><b>Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Europäische Union neben den derzeit in der Diskussion befindlichen partiellen Regelungen in Einzelbereichen eine umfassendere Regulierung zu Whistleblowing und Whistleblowerschutz erlässt?</b></p>		<p>Es gibt keine Beschlusslage der SPD Bundestagsfraktion zu diesem Themenbereich. Die europarechtlichen Themen bedürfen einer gesonderten Überprüfung und Beratung mit den zuständigen europäischen Abgeordneten</p>	<p>Auf nationaler Ebene haben wir es selber in der Hand, schon ab dem 22. September einen Whistleblowerschutz effektiv einzuführen. Der Weg über Europa ist langwierig und bedarf viel Überzeugungsarbeit. Deshalb ist die nationale Regelung unsere erste Präferenz.</p>	<p>Es wäre wünschenswert, wenn es auf EU-Ebene eine supranationale Regelung gäbe, die für Whistleblower in jedwedem EU-Mitgliedsstaat gleichermaßen gelten würde. Dazu ist es leider noch nicht gekommen, obwohl die Bedeutung des Whistleblowing auf EU-Ebene im Rahmen des Kampfes gegen Korruption zunehmend anerkannt wird. Neben den einschlägigen Artikeln der Charta der Grundrechte sowie der Menschenrechtskonvention und den bestehenden einzelstaatlichen Regelungen wäre eine solche Verankerung im EU-Recht aus unserer Sicht zu befürworten. Was den Umgang mit Whistleblowern seitens der EU-Institutionen angeht, so hat das Europäische Parlament selbst den Handlungsbedarf bereits 2006 und 2011 in zwei Studien untersuchen lassen. Während die 2006 im Auftrag der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union von RCC Risk Communication Concepts erstellte Studie über „Whistleblowing Rules: Best Practice; Assessment and Revision of Rules Existing in EU Institutions“ die bei den EU-Institutionen bestehenden Regelungen detailliert darstellt, kommt die 2011 von PricewaterhouseCoopers (PwC) im Auftrag der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union erstellte Studie „Corruption and</p>	<p>Die EU hat in den Europäischen Verträgen begrenzte Einzelermächtigungen erhalten, um bestimmte Lebenssachverhalte europaweit einheitlich zu regeln. Für alles, was der EU nicht an Kompetenzen übertragen ist, bleiben die Mitgliedstaaten verantwortlich. Diese Aufteilung ist sinnvoll, denn einiges muss auf EU Ebene geregelt werden, während anderes besser auf nationaler Ebene geregelt wird. Die für das „Whistleblowing“ wichtigen Rechtsbereiche des Kündigungsschutzrechts und des materiellen Strafrechts liegen nach wie vor in der Zuständigkeit und damit in der Verantwortung der EU Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rechtsordnungen.</p>	<p>Das ist dringend geboten, schon allein um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.</p>

Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
				<p>conflict of interest in the European Institutions: the effectiveness of whistleblowers“ zu dem Schluss, dass Whistleblowing zu einem effektiveren Instrument im Kampf gegen Korruption und Interessenkonflikte in Institutionen der EU werden könnte, wenn man ein zeitgemäßes Whistleblowing-Programm implementieren würde, das einerseits Missbrauch verhindern und andererseits von den Whistleblowern selbst als glaubwürdig eingeschätzt würde.</p>		
<p><b>Welche Folgen sollten aus dem Fall Snowden hinsichtlich der Möglichkeiten gezogen werden, Whistleblowern in Deutschland Aufenthalt bzw. Asyl zu gewähren? Bedarf es insoweit auch internationaler Regelungen?</b></p>		<p>Eine Verpflichtung zur Gewährung von Asyl, Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz kommt zunächst nur dann in Frage, wenn der Betroffene in Deutschland ist oder sich, falls er sich außerhalb Deutschlands aufhält, in deutscher Hoheitsgewalt befindet. Weiterhin müssen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sein. Zu Asyl nach Art. 16a GG oder Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Eine diesbezügliche Verpflichtung würde voraussetzen, dass dem Whistleblower eine Verfolgung, also eine schwere Menschenrechtsverletzung, in Anknüpfung an ein Verfolgungsmerkmal droht. Vielfach wird es jedoch an einer solchen Verfolgungshandlung fehlen. Whistleblowern drohen meist Strafen wegen Verstoßes gegen Strafgesetze. Strafrechtliche Sanktionen gelten grundsätzlich nicht als Verfolgung. Sie sind Ausdruck staatlicher Souveränität und des unbestrittenen Anspruches des Staates, Rechtsbrüche zu verfolgen. Etwas anderes gilt nur bei Strafen, die unter menschenrechtlichen Aspekten als illegitim oder unverhältnismäßig zu werten sind. Die strafrechtliche Sanktionierung von Geheimnisverrat dürfte allerdings im Völkerrecht niemand als grundsätzlich illegitim ansehen. Etwas anderes kann außerdem dann gelten, wenn ein Staat das Strafverfahren selbst rechtsstaatswidrig ausgestaltet. Zum subsidiären Schutz: Subsidiärer Schutz, also ein</p>	<p>Grundsätzlich sollte Deutschland Whistleblowern, die in ihrer Heimat bedroht sind und ins Exil fliehen müssen, Schutz und Aufnahme gewähren. Wir haben daher auch die Bundesregierung aufgefordert Edward Snowden Zuflucht in Deutschland zu gewähren.</p> <p>Das rechtliche Instrumentarium dazu bietet § 22 des Aufenthaltsgesetzes. Danach kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus „völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen“ eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden oder das Bundesministerium des Innern kann „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ die Aufnahme erklären.</p> <p>Wer politische Verfolgung befürchtet, muss in Deutschland und Europa politisches Asyl erhalten. Es muss sichergestellt werden, dass Menschen auch auf ihrer Flucht international geschützt sind.</p>	<p>Zwar kann ein Asyl- oder Flüchtlingsstatus in Deutschland nur im Rahmen eines individuellen Asylverfahrens erlangt werden, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wird. Im Zusammenhang mit den Protesten im Iran wurden jedoch 2010 bereits einige Journalisten und Blogger im Rahmen einer Kontingentregelung nach §22 Aufenthaltsgesetz in Deutschland aufgenommen. Ein sicherer Aufenthaltsstatus kann also auch unabhängig von einem individuellen Asylprüfverfahren durch eine politische Entscheidung der Bundesregierung bzw. des Bundesinnenministers gewährt werden, aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen und Interessen der Bundesrepublik. Eine solche Aufnahmeerklärung betrifft typischerweise Personen, die noch im Ausland leben, und berechtigt zur legalen Einreise nach Deutschland. DIE LINKE befürwortet dieses Instrument auch im Falle verfolgter Whistleblower. Darüber hinaus halten wir auch eine unbürokratische Visavergabe an Personen, die vorläufig Schutz in „sicheren“ Staaten suchen, für geeignet, wenn im Herkunftsland die Möglichkeit der Ausübung demokratischer Rechte nicht mehr gewährleistet ist. Das Aufenthalts- und Asylrecht international so zu harmonisieren, dass in möglichst vielen Ländern ein möglichst starker Schutz für die Betroffenen gewährleistet ist, gestaltet sich erfahrungsgemäß als ausgesprochen schwierig, steht jedoch ganz im Einklang mit den</p>	<p>Änderungsbedarf im Ausländer- und Aufenthaltsrecht in Bezug auf eine mögliche Aufenthaltsgewährung für „Whistleblower“ wird bei uns aktuell nicht gesehen.</p>	<p>Hier fehlt eine Regelung, nach der auch Whistleblowing ein Asylgrund sein kann.</p>

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
		<p>Abschiebeverbot nach Art. 3 EMRK (bzw. § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG) kommt in Frage, wenn einem Whistleblower die Verurteilung zur Todesstrafe samt Vollstreckung oder die Verurteilung zum Tode mit anschließender Inhaftierung auf unabsehbare Zeit bis zur Vollstreckung der Todesstrafe drohte.</p> <p>Von der asyl- und flüchtlingsrechtlichen Beurteilung ist zu unterscheiden, ob eine aufenthaltsrechtliche Aufnahme von Whistleblowern aus dem Ausland in Frage kommt. Das ist nach geltendem Recht möglich. § 22 Abs. 1 S. 1 AufenthG formuliert: "Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden."</p>		<p>politischen Zielen der LINKEN. Angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage sehen wir Deutschland vor allem in der Pflicht, entsprechend progressive Regelungen vor allem auf EU-Ebene voranzutreiben.</p>		
<b>Nebenbereiche (Zusfas.)</b>						
<p><b>Halten Sie rechtliche Regelungen zum besseren Schutz gegen Mobbing für nötig und wenn ja, wie sollten diese aussehen?</b></p>	<p>CDU und CSU werben für Toleranz und wenden sich gegen Mobbing genauso wie gegen jede andere Form der Diskriminierung. Um einen wirksamen Diskriminierungsschutz in Deutschland sicherzustellen, wurde mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Antidiskriminierungsstelle des Bundes geschaffen, die sowohl als Ansprech-partner für alle von Diskriminierung betroffenen fungiert, als auch mit eigenen Programmen zu einem Abbau von Diskriminierung beiträgt. Obwohl die rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Mobbing vorhanden sind und angewendet werden, fällt im Alltag der Nachweis der entsprechenden Handlungen nicht immer leicht.</p>	<p>Die Hinweisgeber selbst sind oft bedroht von fristlosen Kündigungen. Arbeitsgerichte gewichten das Geheimhaltungsinteresse des Arbeitgebers oft höher als das Offenbarungsinteresse des Arbeitnehmers. Eine gesetzliche Regelung zu einem besseren arbeitsrechtlichen Schutz ist erforderlich. Der SPD Gesetzentwurf regelt, wer wem was sagen darf und stellt klar, wer ein Hinweisgeber ist. Dieser darf sich an interne Stellen im Unternehmen oder sofort an Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden. Bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder Umwelt darf er direkt die Öffentlichkeit informieren. Zudem wird ein umfassender Schutz vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen garantiert</p>	<p>Es gibt eine erhebliche Anzahl von Menschen, die am Arbeitsplatz unter Mobbing leiden. Dies gibt Anlass zur Sorge. Es gibt in Deutschland kein Anti-Mobbing-Gesetz, wie es beispielsweise in Frankreich oder Schweden der Fall ist. Daher ist die Frage, ob zusätzliche gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Mobbing erforderlich sind, berechtigt.</p> <p>Trotzdem haben die Betroffenen auch in Deutschland die Möglichkeit, aufgrund der bestehenden Gesetze gegen Mobbing vorzugehen. Arbeitgeber haben die Pflicht, Ihre Arbeitnehmer vor psychischer Belastung zu bewahren. Allerdings sind die Übergänge zwischen einem herkömmlichen Konflikt und Mobbing regelmäßig fließend, so dass die Einordnung und Handhabung oft nicht einfach ist. Schwierig ist besonders der konkrete Beweis des Mobbings, da Mobber oft versuchen, Ihre Handlungen zu verschleiern.</p> <p>Materiellrechtlich gilt jedenfalls, dass eine Verletzung des grundrechtlich verankerten</p>	<p>Ein großer Teil der erwerbstätigen Bevölkerung in unserer Gesellschaft ist von Mobbing am Arbeitsplatz betroffen. Die Folgen von Mobbing richten darüber hinaus aber auch ökonomischen Schaden auf betrieblicher und gesellschaftlicher Ebene an. Mobbing hat weitreichende negative Folgen für die Gesundheit wie auch für die berufliche und private Situation des Opfers. Mobbing am Arbeitsplatz ist in der Bundesrepublik Deutschland zwar kein eigener Straftatbestand, einzelne Mobbinghandlungen sind jedoch strafbar und können auch zur Anzeige gebracht werden. Problematisch ist häufig der konkrete Nachweis. DIE LINKE strebt eine Legaldefinition des Begriffs Mobbing an, wodurch es möglich wird, juristisch gegen diese Form der Ausgrenzung vorzugehen. Auch auf internationaler Ebene gibt es bereits Überlegungen der EU-Kommission, eine Richtlinie gegen Mobbing am Arbeitsplatz zu schaffen. Diese Bemühungen werden von der LINKEN ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Mobbing ist ein ernstzunehmendes gesellschaftspolitisches Problem, ob am Arbeitsplatz, in der Schule oder im privaten Umfeld. Unser Rechtsstaat schützt selbstverständlich auch vor Mobbing am Arbeitsplatz. Wir halten die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten gegen Mobbing vorzugehen (sei es durch den Arbeitnehmer oder durch den Arbeitgeber) für ausreichend. Wir Liberale setzen uns für eine Kultur des Miteinanders und der gegenseitigen Toleranz ein. Durch Gesetze können Mobbing-Opfer zwar im Nachhinein rechtliche Sanktionen erwirken. Viel wichtiger ist es aber, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem keiner zu einem Opfer herabwürdigenden Verhaltens wird. Dazu ist es notwendig, die Öffentlichkeit für das Thema Mobbing zu sensibilisieren.</p>	<p>Im Bereich des Cybermobbing beschäftigt sich bspw. die Piratenfraktion im Landtag des Saarlandes intensiv mit dem Thema. Hier sagt der netzpolitische Sprecher Michael Hilberer: "Nach unserer Auffassung fehlt im Saarland derzeit ein direkter Ansprechpartner für Betroffene in akuten Fällen. Wir fordern eine Bestandsaufnahme der Situation im Saarland ein. Das Thema Cybermobbing darf keine Randnotiz bleiben, Taten müssen verhindert, Opfern muss schnell und unbürokratisch geholfen werden." Cybermobbing ist besonders belastend, da es nicht nach der Schule oder der Arbeit endet und sogar in den eigenen vier Wänden gemobbt wird. Vor diesem Hintergrund begrüßt Hilberer die Initiative des Diakonische Werks (DW) an der Saar, Schüler mittels eines Faltblattes über das Thema Cybermobbing zu informieren. "Cybermobbing ist zur Zeit in vielen Schulen ein reales Problem, das soll aber nicht so bleiben. Neben dem Land ist hierbei natürlich auch die Zivilgesellschaft in der Pflicht, über Gefahren im</p>

Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
			<p>allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer durch eine herabwürdigende Behandlung verletzt wird. Die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber treffen hinsichtlich dieses Rechts Fürsorge- und Interventionspflichten. Er/sie muss die Arbeitnehmerein/den Arbeitnehmer vor Belästigungen durch Mitarbeiter oder Dritte, auf die er Einfluss hat, schützen und wirksam eingreifen, sobald er/sie davon erfährt (Mitarbeitergespräch, Weisungsrecht, Abmahnung, Kündigung, Versetzung). Er/sie ist natürlich außerdem verpflichtet, das allgemeine Persönlichkeitsrecht der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer nicht selbst durch Eingriffe in deren Persönlichkeits- oder Freiheitssphäre zu verletzen. Bei objektiv rechtswidrigen Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei drohender Verletzungsgefahr einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch und bei bereits eingetretener Persönlichkeitsrechtsverletzung einen Anspruch auf Beseitigung von fortwirkenden Beeinträchtigungen und auf Unterlassung weiterer Eingriffe. Wir versuchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermutigen, diese rechtliche Handhabe auch tatsächlich zu nutzen und selbstbewusst gegen Mobbing vorzugehen.</p> <p>Handelt es sich um eine Diskriminierung wegen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, kann das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) herangezogen werden, das erheblich mehr Rechte bezüglich der Beweislast etc. eröffnet.</p>			<p>Internet zu informieren, ohne dabei Angst vor den vielen Möglichkeiten im digitalen Raum zu schüren. Es ist enorm wichtig, Schüler aufzuklären und ihnen Werte und Strategien beizubringen“, erklärt Hilberer. <a href="https://piratenfraktion-saarland.de/2013/08/pm-cybermobbing-im-saarland-piratenfordernbestandsaufnahme/">https://piratenfraktion-saarland.de/2013/08/pm-cybermobbing-im-saarland-piratenfordernbestandsaufnahme/</a> Weiterhin arbeite die AG Anti-Mobbing-Gesetz an der Thematik "Mobbing am Arbeitsplatz" und geht von dem arbeitsrechtlichen Verständnis von Mobbing aus (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.10.2007 - 8 AZR 593/06 und § 4 unserer Vorlage unten). Der Inhalt, den dieses Gesetz haben soll, orientiert sich an Anti-Mobbing-Gesetzen, die es im europäischen Ausland schon heute gibt (wie Schweden, Frankreich oder Spanien) sowie den in Deutschland bereits bestehenden Vorschriften zum Arbeitsschutz, insbesondere der staatlichen Verpflichtung der Arbeitgeber, für sichere, gesunde und diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen zu sorgen.(vgl. Arbeitsschutzgesetz; Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz; Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung, insbesondere §§ 14 ff. Prävention). Gesetzesverstöße sollen nicht nur zu zivilrechtlichen Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen führen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch strafbar sein. Eine Beweislastregel zugunsten der Geschädigten erleichtert die zivilprozessuale Durchsetzung berechtigter Ansprüche, wenn sich der Konflikt nicht am Arbeitsplatz lösen läßt. <a href="http://wiki.piratenpartei.de/AG_Anti-Mobbing-Gesetz">http://wiki.piratenpartei.de/AG_Anti-Mobbing-Gesetz</a></p>
<b>Halten Sie das gegenwärtige Informationsfreiheitsgesetz für ausreichend?</b>	Das Informationsfreiheitsgesetz stellt größtmögliche Transparenz allen staatlichen Handelns her.	Die SPD will das Informationsfreiheitsrecht weiter entwickeln. Wir setzen uns deshalb auch auf Bundesebene dafür ein,	Wir wollen das – maßgeblich von Bündnis 90/Die Grünen durchgesetzte – Informationsfreiheitsgesetz des	Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes halten wir für einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Es sollte jedoch	Die Informationsfreiheit ist für die FDP ein wichtiges Anliegen. Transparenz und Information sind Grundlage für die demokratische	Als Partei, die sich für einen transparenten Staat einsetzt, sehen wir das Informationsfreiheitsgesetz des

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
		<p>nach Hamburger Vorbild das Informationsfreiheits- um ein Transparenzgesetz zu erweitern. Ziel soll es sein, möglichst alle für die Öffentlichkeit relevanten Datenbestände, Statistiken, Dokumente und sonstige öffentlich finanzierten Werke frei im Internet zugänglich zu machen. Die SPD-Bundestagsfraktion hat dazu bereits in dieser Legislatur einen – von schwarz-gelb abgelehnten – Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/13467) zur Weiterentwicklung des ursprünglich rot-grünen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vorgelegt. Unser Gesetzentwurf greift die Ergebnisse der 2012 erfolgten Evaluation des IFG auf und integriert das Verbraucher- und das Umweltinformationsgesetz in das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz. Er verpflichtet – ähnlich wie das Hamburger Transparenzgesetz – zur pro-aktiven Veröffentlichung wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dabei werden die Ausnahmetatbestände deutlich auf das tatsächlich notwendige Maß reduziert und die gebotene Abwägung zugunsten eines überwiegenden öffentlichen Interesses am Informationszugang betont.</p>	<p>Bundes ausbauen zu einem umfassenden Transparenzgesetz ausbauen. Der zu große Katalog der Ausnahmeregelungen ist gründlich abzuspecken. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und das Urheberrecht dürfen nicht länger das Instrument zur Verhinderung von Transparenz sein. Die Weiterentwicklung der bestehenden Informationszugangsgesetze zu einem Informationsfreiheitsgesetz 2.0, mit dessen Hilfe Daten zukünftig proaktiv zur Verfügung gestellt werden (Open Data) gehört zu unseren Schlüsselprojekten für die nächste Legislaturperiode.</p>	<p>weiterentwickelt werden, wobei die Möglichkeiten der digitalen Welt stärker als bisher berücksichtigt werden sollten. Das Hamburger Transparenzgesetz, das proaktive Veröffentlichungspflichten der Behörden vorsieht, ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Informationsfreiheit sich in Richtung open data bewegen kann. DIE LINKE unterstützt solche Entwicklungen ausdrücklich.</p>	<p>Willensbildung. Deshalb hat die FDP im Bundesrat dafür gesorgt, dass das Gesetz verabschiedet werden konnte. Das IFG ist in dieser Legislaturperiode von Prof. Dr. Ziekow evaluiert worden. Wir wollen das IFG in der nächsten Legislaturperiode auf Grundlage der Erkenntnisse des Evaluierungsgutachtens überarbeiten. Dabei liegt der Fokus auf einer möglichst weitreichenden Verwirklichung des voraussetzungslosen Informationszugangsanspruchs.</p>	<p>Bundes als einen Schritt in die richtige Richtung an. Dennoch werden die Rechte von Auskunftssuchenden durch seltsame Ablehnungsgründe und Auskunftsfristen nach wie vor beschnitten und in fünf Bundesländern gibt es noch nicht einmal ein Informationsfreiheitsgesetz (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen, Niedersachsen). Wir setzen uns daher dafür ein, dass staatliche Transparenz nicht mehr nur auf Anfrage passiert, sondern dass Behörden gesetzlich dazu verpflichtet sind, unverzüglich alle Informationen aktiv zu veröffentlichen, wobei den Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht (z.B. bei personenbezogenen Daten) enge Grenzen zu setzen sind. Auf diese Weise entfallen negative Effekte von Auskunftsfristen und -gebühren vollständig. An der Erstellung des Transparenzgesetzes in Hamburg (<a href="http://www.hamburg.de/transparenzgesetz/">http://www.hamburg.de/transparenzgesetz/</a>) waren wir maßgeblich beteiligt.</p>
<p><b>Ist die Beschränkungen von Zeugnisverweigerungsrechten auf klassische Journalisten noch zeitgemäß?</b></p>	<p>Zeugnisverweigerungsrechte sind kein Selbstzweck, sondern dienen dem Schutz des Zeugen vor Konfliktlagen, die sich aus Loyalität sich selbst oder einem Dritten gegenüber und der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage ergeben würde, wenn der Zeuge zur Aussage gezwungen wäre. Dementsprechend unterscheidet die Strafprozessordnung zwischen Zeugnisverweigerungsrechten aus persönlichen (z. B. familiäre Bindung) und beruflichen Gründen. Es ist ohnehin kein Zeuge gezwungen, sich selbst zu belasten, da ihm in Bezug auf sein eigenes Verhalten stets das Auskunftsverweigerungsrecht zusteht. Ein Änderungsbedarf besteht hier nicht.</p>	<p>Auf das Zeugnisverweigerungsrecht können sich Personen berufen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder der Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben. Ehrenamtliche Journalisten oder auch Bürgerjournalisten können sich damit nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Die Begrenzung auf die „berufsmäßige“ Mitwirkung soll eine ausufernde und vom Schutzzweck nicht mehr getragene Anwendung der Vorschrift verhindern. Eine solche Begrenzung ist aus unserer Sicht</p>	<p>Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat bereits einen Gesetzentwurf zum Schutz der Pressefreiheit vorgelegt und die Frage in diesem Zusammenhang geprüft. Uns ist wichtig, dass auch BloggerInnen geschützt sind. Das Zeugnisverweigerungsrecht schützt bereits jetzt zum Teil JournalistInnen, die nicht hauptberuflich tätig sind. Die Rechtsprechung fordert dafür eine gewisse Regelmäßigkeit der journalistischen Tätigkeit, aber keine Gewinnerzielungsabsicht. Wir werden die Rechtsprechung weiter beobachten und prüfen, wo zusätzlicher Schutzbedarf besteht.</p>	<p>DIE LINKE spricht sich für eine Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts auf nicht berufsmäßig tätige Journalistinnen und Journalisten aus. Denn die gesetzliche Beschränkung (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr.5 StPO) ist im Hinblick auf die Verbreitung und Bedeutung für die Informationsgewinnung von Diensten wie Twitter, Facebook, Blogs oder Diskussionsforen nicht mehr zeitgemäß. Dieser Umstand ist teilweise auch von der Rechtsprechung anerkannt worden. Um den Schutz aber umfassend und in jedem Fall sicherzustellen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung. Ein solch weites Verständnis von Journalismus und Pressefreiheit würde auch der CICERO-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und</p>	<p>Das maßgeblich von der FDP betriebene und von der schwarz-gelben Koalition verabschiedete Gesetz zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht soll diejenigen Personen – und damit die Pressefreiheit – schützen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken. Sie sind mit den zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach § 53 Absatz 1 Nummer 5 StPO, die zusammenfassend als Medienangehörige bezeichnet werden,</p>	<p>Nein, in den Zeiten des Bürgerjournalismus und der nach und nach stärker werdenden Gruppe der mutigen Whistleblower muss das Zeugnisverweigerungsrecht neu geregelt werden.</p>

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
		<p>notwendig, damit das Zeugnisverweigerungsrecht nicht entwertet wird. Die SPD wird sich weiterhin für eine Stärkung der Pressefreiheit und eine Stärkung des Zeugnisverweigerungsrechtes und des Informantenschutz einsetzen.</p>		<p>dem Urteil des EGMR vom 14.04.2009 (37374/05) entsprechen.</p>	<p>identisch. Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Nr. 5 StPO für Medienangehörige als Berufsheimnisträger dient in erster Linie der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit von Presse und Rundfunk. Um dem Strafanspruch des Staates gerecht zu werden und eine funktionsfähige Rechtspflege zu erhalten, muss der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Nicht-Berufsträgern beispielsweise, die nur gelegentlich Beiträge einsenden, ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gestatten, würde zu weit gehen. Eine Abgrenzung wäre praktisch sehr schwierig; es könnte sich dann fast jeder Bürger darauf berufen.</p>	
<p><b>Sollte die Verjährung von Amtsdelikten so lange ausgesetzt werden wie ein Amtsträger dieses oder ein vorgesetztes Amt bekleidet?</b></p>	<p>System und Ausgestaltung der Verjährungsfristen in unserer Rechtsordnung haben sich bewährt. Gegenwärtig sehen wir keinen Änderungsbedarf.</p>	<p>Darüber ist bisher in der Fraktion nicht diskutiert worden. Die Systematik der strafrechtlichen Verjährung sollte jedoch nur dann durchbrochen werden, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen. Solche liegen bei Amtsträgerdelikten nicht vor. Hinter der Forderung nach einem Ruhen der Verjährung bei Amtsdelikten steckt vermutlich die Befürchtung, der Anzeigewillige würde die Anzeige aus Furcht vor Benachteiligung oder Repressalien seitens des Amtsträgers unterlassen. Dies kann jedoch durch eine anonyme Strafanzeige umgangen werden.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Bundestages hat diesen Vorschlag geprüft und nach Stellungnahme des Bundesjustizministeriums abgelehnt. Dem schließen wir uns an.</p>	<p>Die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften dienen dem Ziel der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Die Verjährungsfristen richten sich nach der Deliktsschwere und bilden ein austariertes System. Eine Verjährungsunterbrechung oder ein Ruhen der Verjährung kommen nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen in Betracht. DIE LINKE hält derzeit eine Änderung der geltenden strafrechtlichen Verjährungsvorschriften im Hinblick auf die Amtsdelikte nicht für erforderlich.</p>	<p>Die Verjährung dient dem Rechtsfrieden und ermöglicht eine zügige Strafverfolgung und Aburteilung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Zweck des Ruhens der Verfolgungsverjährung in bestimmten Ausnahmefällen nach § 78 b StGB ist es, den Verjährungseintritt hinauszuschieben, wenn bestimmte tatsächliche oder rechtliche Gründe der Verfolgung entgegenstehen oder die Verfolgung verhindern. Dies ist bei Amtsdelikten nicht der Fall, so dass ein Ruhen der Verjährung hier nicht in Betracht kommt.</p>	<p>Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass sich Amtsträger bei Vergehen nicht "über die Zeit retten" können. Alles andere pervertiert den Rechtsstaat zur Farce.</p>
<p><b>Wie stehen Sie zu den Forderungen nach einer Abschaffung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte und einer stärkeren Unabhängigkeit der Justiz?</b></p>	<p>Die Rechtsprechung als dritte Staatsgewalt agiert nach unserer Verfassungsordnung unabhängig von den beiden anderen Staatsgewalten. Die Staatsanwaltschaft ist wie die anderen zu Ermittlung und Verfolgung von Straftätern zuständige Behörde (Polizei) einem Ministerium als oberster Behörde zugeordnet, deren Behördenleitung (Minister) von den demokratisch gewählten Volksvertretern im Parlament auf die Einhaltung von Recht und Gesetz überwacht wird.</p>	<p>Das Problem der Gebundenheit der Staatsanwaltschaften an die Weisungen des jeweiligen Landesjustizministers bzw. der Bundesjustizministerin durch den §§ 146 f. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist uns bewusst und wird intensiv diskutiert. Die Rechtspolitiker der SPD-Bundestagsfraktion tendieren dazu, die Forderung des Deutschen Richterbunds nach einer Abschaffung dieser Weisungsgebundenheit ernsthaft zu erwägen. Allerdings sollte man diese Debatte gründlich, sachlich und nicht populistisch führen. Sicher kann</p>	<p>Die Eingliederung der Staatsanwaltschaften in die Dritte Gewalt mit der Folge der vollständigen staatsanwaltschaftlichen Unabhängigkeit lehnen wir ab, ebenso Forderungen nach Abschaffung des allgemeinen Weisungsrechts. Wir befürworten demgegenüber die Abschaffung des einzelfallbezogenen Weisungsrechts. Richterwahlausschüsse, die über Auswahl, Ernennung und ggf. Beförderungen von Richtern entscheiden, sollen durch Bundesregelung verpflichtend flächendeckend eingeführt werden.</p>	<p>Die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und die Abschaffung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren für die Rechtspolitik der LINKEN in der aktuellen Wahlperiode prägende Forderungen. Wir haben zwei umfassende Gesetzesentwürfe in den Bundestag eingebracht, mit denen die Forderungen auf verfassungsrechtlicher Ebene (BT-Drucksache 17/11701) und auf einfachgesetzlicher Ebene (BT-Drucksache 17/11703) verankert werden sollen. Konkret schlagen wir eine umfassende Reform der Justizstrukturen vor, deren</p>	<p>Der Grundsatz der Gewaltenteilung im Sinne des Art. 20 Absatz 2 Grundgesetz geht nicht von einer strikten und ausnahmslosen Trennung der Gewalten aus, sondern von einer Verzahnung und Verschränkung der Gewalten. Ohne diese könnten die voneinander unabhängigen Staatsorgane nicht politisch wirksam handeln: Die Exekutive braucht eine gesetzliche Grundlage, um ordnungsgemäß handeln zu können, die Legislative ist darauf angewiesen, dass z. B. durch Regierung und Verwaltung die Gesetze auch umgesetzt werden. Eine vom parlamentarischen</p>	<p>Wir begrüßen sie und haben sie beispielsweise schon im niedersächsischen Programm zur Landtagswahl benannt. Nur eine wahrlich unabhängige Justiz kann wahrlich unabhängige Entscheidungen treffen.</p>

**Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013**

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
		<p>durch die Weisungsgebundenheit der Anschein entstehen, staatsanwaltschaftliches Handeln könnte durch politische Einflussnahme bestimmt werden. Dies wäre aber auch bei der heute geltenden Rechtslage ein Missbrauch des Weisungsrechts, also gesetzwidrig. Die Weisungsbefugnis des Justizministers ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass der Minister sich für das Handeln „seiner“ Behörde, also der Staatsanwaltschaft, vor dem Parlament jederzeit verantworten muss. Ein grobes Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft könnte im konkreten Fall zum Beispiel zum Rücktritt des Ministers führen, weil er für das Handeln der ihm unterstehenden Behörden verantwortlich ist. Im Umkehrschluss muss er das Handeln der Behörde also auch beeinflussen können. Das heißt aber schon heute nicht, dass ein Justizminister etwa Ermittlungen in einer Strafsache verhindern könnte. Nach § 152 Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft ‚verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen‘ (Legalitätsprinzip). An der Aufgabe, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann die Staatsanwaltschaft durch ministerielle Weisung weder gehindert, noch davon befreit werden</p>	<p>Mindestens aber soll Art. 98 IV GG im Sinne einer Öffnungsklausel dahingehend geändert werden, dass der Justizminister bzw. die Justizministerin nicht mehr zwingend „gemeinsam“ mit dem Richterwahlausschuss entscheiden muss, sondern dieser auch die alleinige Entscheidungsbefugnis innehaben kann. Die konkrete Ausgestaltung soll aber jedenfalls den Ländern überlassen bleiben; möglich bleibt danach insbesondere auch eine Regelung, die eine Beteiligung der Exekutive im Richterwahlausschuss vorsieht. Die „doppelte Mehrheit“ muss allerdings in jedem Fall sichergestellt sein. Die Einrichtung von Selbstverwaltungsgremien in den Ländern durch den Bund lehnen wir ab, die Frage soll den einzelnen Ländern überlassen werden. Hier plädieren wir für ein schrittweises Vorgehen. Wünschenswert wäre, dass einzelne Länder vorangehen.</p>	<p>Kernelemente die Änderung der Zusammensetzung und der Ausbau der Befugnisse von Richterwahlausschüssen zur Stärkung der demokratischen Legitimation, die Überführung der Staatsanwaltschaften aus der Exekutive in die Justiz, die Abschaffung ämterbasierender justizinterner Hierarchien sowie die Regelung binnendemokratischer Strukturen der Selbstverwaltung sind. Um die Diskussion zu diesem Thema in die Öffentlichkeit zu tragen, haben wir intensive Pressearbeit geleistet und eine öffentliche Anhörung im Bundestag initiiert.</p>	<p>Einfluss freie Justiz widerspräche dem Kerngehalt des Demokratieprinzips, da eine Legitimationslücke zwischen der Legislative und der Judikative entstünde und ständestaatliche Tendenzen gefördert würden. Wir wollen jedoch das externe Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung gegenüber den Staatsanwaltschaften abschaffen, um jeden Anschein einer politischen Beeinflussung der Justiz vorzubeugen.</p>	
<p><b>Welche Folgerungen sollten auf Bundesebene aus dem Fall Gustl Mollath gezogen werden?</b></p>	<p>Als politische Parteien ist es uns nach dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung nicht möglich, zu behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Die Fraktion hat zu dieser Frage noch keine Stellung bezogen. Angesichts des mit einer Einweisung in die Psychiatrie verbundenen massiven Eingriffs ist jedoch zu überlegen, ob die Einweisung zukünftig auf zwei voneinander unabhängige Gutachten gestützt werden sollte. Zudem sollten externe Gutachten durch „anstaltsfremde“ Sachverständige nicht erst nach fünf Jahren, sondern früher eingeholt werden, um der Gefahr von Routinebeurteilungen vorzubeugen.</p>	<p>Die Möglichkeiten der Einweisung in die Psychiatrie sollten eingeschränkt werden und die gutachterliche Überprüfung sollte häufiger vorgeschrieben werden. Wir werden die Vorschläge aus dem Bundesjustizministerium sorgfältig prüfen und diskutieren. Klar ist aber auch, dass wir mehr qualifizierte Gutachter brauchen. Daneben müssen vor allem die bayerische Justiz und die bayerische Justizministerin Merk die Folgerungen aus dem konkreten Ablauf im Fall Mollath ziehen.</p>	<p>Die zwangsweise Einweisung und Behandlung in einer psychiatrischen Einrichtung ist für die Betroffenen oft traumatisierend. Sie trifft ihre Menschenwürde und stellt einen schweren Eingriff in ihre Grundrechte auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit dar. DIE LINKE hat deshalb 2013 gegen das „Gesetz der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“ gestimmt und dafür plädiert, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs in den Jahren 2011 und 2012 zur</p>	<p>Wir wollen das Unterbringungsrecht nach § 63 StGB reformieren. Angesichts der Tiefe des Eingriffs in die Freiheit der betreffenden Personen sowie des zahlenmäßig ständigen Anstiegs der in einer Unterbringung befindlichen Personen müssen insbesondere die Voraussetzungen und die Dauer der Unterbringung überprüft werden</p>	<p>Viel genauer hinzusehen, bevor gerichtliche Anordnungen oder gar Urteile gefällt werden, die nur schwer wieder rückgängig zu machen sind. Insbesondere dann, wenn wie im Fall Mollath Hinweise darauf existieren, dass damit Straftaten Dritter vertuscht werden sollen.</p>

Antworten der Parteien zu den Wahlprüfsteinen des Whistleblower-Netzwerk e.V. zur Bundestagswahl 2013

Frage / Partei	CDU/CSU	SPD	Grüne	Linke	FDP	Piraten
				<p>Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung zum Anlass einer kritischen Hinterfragung der gegenwärtigen Praxis und des Instituts an sich zu nehmen. Wir haben zudem konkrete Vorschläge gemacht, die auf einen humaneren Umgang mit den Betroffenen und die Vermeidung von Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung zielen (BT-Drucksache 17/12090) und durch Nachfragen bei der Bundesregierung die gegenwärtige problematische Praxis thematisiert (BT-Drucksache 17/10712).</p>		
<p><b>Braucht Deutschland einen nationalen Ombudsmann wie er in fast allen anderen EU-Staaten und auf EU-Ebene bereits existiert?</b></p>	<p>Wir beobachten die weiteren Entwicklungen genau und prüfen gegebenenfalls weitere Schritte, wie z. B. ob ein Ombudsmann erforderlich sein könnte.</p>	<p>Das ist eine interessante Überlegung die wir prüfen werden. Hierzu gibt es derzeit keine Beschlusslage der SPD Bundestagsfraktion. Es ist ein weiterer Beratungspunkt in diesem Themenbereich für die Parlamentarier in der kommenden Legislatur.</p>	<p>Zurzeit gibt es keine konkreten Pläne von Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung einer Bürgerbeauftragten auf Bundesebene. Wir stehen aber der Diskussion im Rahmen der Erweiterung und des Ausbaus der Petitions- und Beschwerderechte der Bürgerinnen und Bürger aufgeschlossen gegenüber. Hinsichtlich eines speziellen Ansprechpartners für Whistleblower gilt das oben Gesagte.</p>	<p>Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Es gibt in Deutschland bereits zahlreiche Bürgerbeauftragte, Ombudsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe, Ombudsleute im öffentlichen Dienst etc. Auch im nicht-politischen Bereich sind zahlreiche Ombudsleute eingesetzt, die meist zur unkomplizierten Streitschlichtung beitragen sollen. Ob eine nationale Ombudsstelle sinnvoll ist, wäre anhand der konkreten Aufgaben und Kompetenzen zu entscheiden, die ihr zugeschrieben werden sollen. Wie oben erläutert, tritt DIE LINKE jedoch für die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für Whistleblower ein (vergl. BT-Drucksache 17/6492).</p>	<p>Das Ombuds- und Petitionswesen ist in den Mitgliedstaaten der EU und auf EU-Ebene unterschiedlich ausgestaltet, abhängig von politischen Strukturen und Funktionslogiken der einzelnen Stellen. Deutschland braucht keinen nationalen Ombudsmann. In Deutschland übernimmt der als nationale Beschwerde-stelle fungierende Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Funktion einer Eingabestelle sowohl für politische Anliegen als auch private Beschwerden. Das Petitionsrecht in Deutschland ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Individualrecht und eröffnet Einzelpersonen und Minderheiten einen Zugang zum Staat und zur Volksvertretung, indem es keine besonderen Anforderungen stellt. Die "Allzuständigkeit" des Petitionsausschusses ist im europäischen Vergleich ein Erfolgsmodell und könnte bei Einführung einer Ombudsstelle und damit einer Trennung in politische und persönliche Anliegen verloren gehen. Die Mehrheit der Einreicher von Petitionen beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages will mit ihrer Petition neben dem persönlichen Anliegen gleichzeitig auch eine Gesetzesänderung anregen und versteht sich als politisch Handelnde.</p>	<p>Ob er gebraucht wird, zeigt sich erst, wenn er vorhanden ist. Somit ist eine zumindest probeweise Einführung dieser Position wünschenswert.</p>

